



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko** CSU,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a.  
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. <sup>2</sup>Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. <sup>3</sup>Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

2. In Nr. 46 werden in Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1**

Zwar sieht Art. 14 Abs. 3 PAG-E einen Richtervorbehalt vor, nach vorgeschlagener Regelungslage kann sich der Betroffene aber auch freiwillig zur Entnahme von Körperzellen zur Verfügung stellen. Eine richterliche Entscheidung wird in diesem Fall nicht eingeholt. Eine solche Regelung, die ein schnelles Handeln der Polizei ermöglichen soll, ist aus Gründen der Dringlichkeit, beispielsweise, weil der Betroffene gerade im Begriff ist, das Land wieder zu verlassen, geboten.

Für die Untersuchung des DNA-Materials soll künftig ein ausschließlicher Richtervorbehalt bestehen. Dies ist aufgrund des mit der Untersuchung und Speicherung verbundenen Eingriffsgewichts aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten.

In Anlehnung an die Regelungen der Strafprozessordnung (§ 81g StPO) sollen für eine Einwilligung des Betroffenen jedoch formale Anforderungen statuiert werden, um dem Betroffenen die Bedeutung seiner Erklärung deutlicher vor Augen zu führen und somit seine Rechtsschutzmöglichkeiten zu stärken. Gleiches bezweckt auch die in der StPO (§ 81g Abs. 3 Satz 3 StPO) enthaltene Pflicht zur Belehrung des Betroffenen. Die Belehrung kann aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mit dem Dokument zur schriftlichen Einwilligung verbunden werden.

**Zu Nr. 2**

Aus Gründen der Normenklarheit ist der Gesetzestext redaktionell anzupassen, um klarzustellen, dass sich die Einschränkung des Art. 95 Abs. 1 Satz 2 PAG-E nur auf die Untersuchung, nicht aber auf die Entnahme der Körperzellen bezieht.